



Informationsblatt

Reisen mit Betäubungsmitteln im Schengener Raum bzw. in Drittstaaten

Als Patient:in dürfen Sie Betäubungsmittel, die Ihre Ärzt:in Ihnen verschrieben hat, in der für die Dauer einer Reise angemessenen Menge als Reisebedarf ausführen.

Dafür benötigen Sie eine ärztlich ausgefüllte Bescheinigung. Die Bescheinigung müssen Sie vor Antritt der Reise beglaubigen lassen.

Diese Regelung gilt auch, wenn Sie Betäubungsmittel mitführen, die zwar im Herkunftsland, nicht aber im Zielland verschreibungsfähig sind.

Die Mitnahme von Betäubungsmitteln durch beauftragte Personen ist nicht zulässig.

ACHTUNG: Befindet sich die zuständige Arztpraxis **nicht** im Land Bremen, kann **keine** Beglaubigung erfolgen. Zuständig für Arztpraxen außerhalb des Landes Bremen ist das jeweilige Bundesland.

Voraussetzung

- **Die Arztpraxis befindet sich im Land Bremen**
- **vollständig ausgefüllte Bescheinigung ohne Korrekturen, TippEx etc.**
- **Vorlage des Personalausweises/Reisepasses**

Kontakt:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 23 - Pharmazie, Medizinprodukte und Umwelthygiene -
Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen
Ansprechpartnerin: Frau Weiß
Tel.: +49 421 361- 59105

pharmazie@gesundheit.bremen.de



Verfahrensablauf

a) Reisen im „Schengener Raum“

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens können Sie ärztlich verschriebene Betäubungsmittel mitnehmen, sofern Ihnen eine von der behandelnden Ärzt:in vollständig (bis auf Abschnitt D) ausgefüllte Bescheinigung vorliegt.

Sie möchten aufgrund ärztlicher Verschreibung erworbene Betäubungsmittel bei einer Reise in Länder des Schengener Abkommens mitführen?

- Laden Sie die „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung“ auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) herunter und bitten Sie Ihre behandelnde Ärzt:in, diese auszufüllen.
Bitte drucken Sie beide Seiten aus, am besten doppelseitig!
- Vereinbaren Sie einen Termin zur Beglaubigung bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz – Referat 23, **ca. 2 Wochen vor Abreise**.
- Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.
- Die Bescheinigung müssen Sie bei der Reise mitführen. Sie ist maximal 30 Tage gültig. Die Menge der mitzunehmenden Betäubungsmittel darf ebenfalls nur für 30 Tage ausgelegt sein.

b) Reisen in andere Länder (Drittstaaten)

Bei Reisen außerhalb des „Schengen-Raums“ sollten Sie die Rechtslage in dem zu bereisenden Land vor Antritt der Reise abklären ([BfArM - Reisen mit Betäubungsmitteln](#)). Einige Länder verlangen zusätzlich Importgenehmigungen, schränken die Menge der mitzuführenden Betäubungsmittel ein oder verbieten die Mitnahme von bestimmten Betäubungsmitteln sogar generell.

Sie möchten aufgrund ärztlicher Verschreibung erworbene Betäubungsmittel bei einer Reise in Drittstaaten mitführen?

- Informieren Sie sich vorab über die im Zielland geltenden Regelungen.
- Laden Sie das Muster für eine mehrsprachige Bescheinigung auf der Internetseite des BfArM ([BfArM - Reisen mit Betäubungsmitteln](#)) herunter und bitten Ihre behandelnde Ärzt:in, es vollständig (bis auf Abschnitt E) inkl. Praxisstempel und Unterschrift auszufüllen.
- Vereinbaren Sie einen Termin zur Beglaubigung bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz - Referat 23 - **ca. 2 Wochen vor Abreise**.
- Die Bescheinigung müssen Sie bei der Reise mitführen.